

Vorläufige Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik

**Verabschiedet durch den Fakultätsrat Informatik
am 17.11.2010**

Inhaltsübersicht

- § 1 Bewerbungsverfahren
- § 2 Zulassungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren

§ 1 Bewerbungsverfahren

1. Die Studienplätze in den Masterstudiengängen Informatik und Angewandte Informatik werden nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation vergeben.
2. Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen. Der Zulassungsantrag mit Nennung des gewählten Studiengangs und den in den Abs. 3 genannten Unterlagen muss beim Dekan der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund gestellt werden.
3. Anlagen zum Zulassungsantrag:
 - a) Der Bewerbung müssen Nachweise (Zeugnisse, Urkunden usw.) beigelegt werden, die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 nachweisen.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber kann weitere Unterlagen, die die besondere Eignung für das Masterstudium begründen, nach eigener Wahl beigelegen. Hierbei kann es sich beispielsweise um das in Form von qualifizierten Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse oder Nachweise über die bisherige einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrung handeln.
 - c) Falls die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, kann der Zulassungsausschuss weitere Unterlagen einfordern.

§ 2 Zulassungsausschuss

1. Die Fakultät für Informatik bildet einen Zulassungsausschuss zur Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik. Die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses folgt den Regeln, die gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik für den Prüfungsausschuss festgelegt sind.

2. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Der Zulassungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Bewerberinnen und Bewerber können nur dann zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik bzw. der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik erfüllen.
2. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses, so kann der Zulassungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Master-Studiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelor-Studiengangs erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelor-Zeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.
3. Eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik für Studierende der Bachelor-Studiengänge Informatik bzw. Angewandte Informatik der TU Dortmund kann im Sinne von § 49 Absatz 7 Satz 4 HG NW auf Antrag unter Auflagen erfolgen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der Bachelorstudiengang aus prüfungstechnischen Gründen noch nicht abgeschlossen werden konnte, d.h. wenn erbrechliche, aber noch nicht bewertete Prüfungsleistungen vorliegen, oder wenn in geringem Umfang noch Prüfungsleistungen ausstehen, aber dennoch eine erfolgreiche Aufnahme des Masterstudiums zu erwarten ist.. In jedem Fall müssen die Anforderungen des §3(4) der Zulassungsordnung gewahrt sein. Alle möglichen Auflagen nach Satz 1 müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt werden.
4. Die Durchschnittsnote für die Zulassung soll mindestens *gut* oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, der Note *gut* im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
5. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
6. Die Bewerberin oder der Bewerber muss englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau nachweisen, beispielsweise durch
 - eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit ausgewiesenen Englischkenntnissen oder
 - ein Zertifikat, das dem Internationalen Standard English B1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht.

§ 4 Zulassungsverfahren

1. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung von Bewerbern auf der Basis der Zulassungsvoraussetzungen in § 3.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 nicht erfüllen, können in Einzelfällen trotzdem zum Masterstudium zugelassen werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
3. Verfügt eine gemäß § 3 geeignete Bewerberin oder ein gemäß § 3 geeigneter Bewerber nicht über alle notwendigen fachlichen Studienvoraussetzungen, so kann dieser Bewerberin oder diesem Bewerber die Zulassung zum gewählten Masterstudiengang unter der Auflage gewährt werden, dass die fehlenden Studienleistungen im Rahmen von maximal 22 Leistungspunkten bis zum Beginn der Master-Arbeit erfolgreich absolviert werden. Die notwendigen fachlichen Studienvoraussetzungen werden durch die Inhalte des Bachelor Studiengangs Informatik bzw. Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund festgelegt.
4. Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
5. Über Widersprüche gegen im Zulassungsverfahren getroffene Beschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss.